

4746/AB XX.GP

Die Abgeordneten Kiss und Kollegen haben am 21. Oktober 1998 unter der Zahl 5057/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Handhabung des Amtsgeheimnisses" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Haben Sie den Ermittlungsbericht der im Auftrag der Justiz tätig gewordenen Gendarmerie über die Bergwerkskatastrophe von Lassing erhalten?
2. Wenn ja, wann?
3. Ist es üblich, daß solche Berichte dem Innenministerium vorgelegt werden, obwohl die Gendarmerie als Organ der Gerichtsbarkeit im Rahmen strafgerichtlicher Vorerhebungen tätig wird?
4. Wenn ja, was ist die rechtliche Grundlage hierfür?
5. Welche Dienststellen Ihres Bereiches haben von diesem Bericht Kenntnis erhalten?
6. Haben Sie Schritte gesetzt, um festzustellen, ob der Bericht aus dem Bereich der Sicherheitsexekutive weitergegeben wurde?
7. Was werden Sie generell unternehmen, um einer gesetzwidrigen Weitergabe von Informationen, wie sie immer wieder zu beobachten ist, vorzubeugen?

Die Anfrage(n) beantworte ich wie folgt:

Im Zuge der Rettungsaktionen in Lassing sind von der Bergbehörde Beschwerden erhoben worden, durch die Ermittlungen der Kriminalabteilung Steiermark würden die Bergungsmaßnahmen behindert. (Ein Vorwurf, der in den nachfolgenden Diskussionen auch aus dem Wirtschaftsministerium geäußert wurde.) Ich habe daraufhin selbst Anweisung gegeben, die von der StA Leoben angeordneten Ermittlungen unter möglicher Rücksichtnahme auf die im Bergungseinsatz stehenden Personen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist die zitierte Äußerung des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit zu verstehen.

Im Einzelnen beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1):

Nein. Ich habe zu meiner Information sowohl vom zuständigen Bezirksgendarmeriekommando als auch von der Kriminalabteilung mehrere

Situationsberichte erhalten. Nicht aber die Ermittlungsberichte, die von der KA Steiermark an die Staatsanwaltschaft Leoben gerichtet waren.

Zu Frage 2):

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3):

Es ist nicht nur üblich sondern sogar notwendig, daß sich der politisch Verantwortliche und die zuständigen Spitzenbeamten über den Einsatz ihnen unterstehender Exekutivorgane und Behördenvertreter in Form von "Situationsberichten" unterrichten lassen, da es sonst unmöglich wäre, der bestehenden Aufsichtsverpflichtung nachzukommen.

Zu Frage 4):

Sicherheitsbehörden und Wachkörper schreiten nicht nur selbständig im Dienst der Strafjustiz ein, sondern können aufgrund der §§ 26 und 36 STPO sowie des § 7 GendG 1894 auch vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Tätigkeiten im strafrechtlichen Vorverfahren herangezogen werden.

Nach herrschender Auffassung handelt es sich dabei um Fälle der Amtshilfe nach Art. 22 B - VG. Weisungen, über derartige Fälle - vor allem solche von überregionaler Bedeutung - den übergeordneten Sicherheitsbehörden zu berichten, stützen sich auf Art. 20 B - VG.

Außerdem haben gem. § 45 BDG Vorgesetzte unter anderem darauf zu achten, dass die Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger Weise erfüllen, sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen und aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen. Diesen Pflichten können Vorgesetzte naturgemäß nur nachkommen, wenn sie von Aufgabenerfüllungen auch Kenntnis erlangen.

Zu Frage 5):

Nach Auskunft von Major Fuik, dem Leiter der Ermittlungen vor Ort, wurden die zwei Berichte an die StA Leoben (21 Juli 1998 und 16. November 1998 - Vollanzeige) nur der StA Leoben und sonst niemandem vorgelegt.

Zu Frage 6):

Ja. Major Fuik wurde beauftragt, abzuklären, ob Informationen aus den Ermittlungsberichten über die den Fall bearbeitenden Beamten an die Öffentlichkeit gelangt sind.

Zu Frage 7):

Die Weitergabe von Informationen an Medien ist im sogenannten “Medienerlaß” exakt geregelt. Alle Bediensteten des Ressorts sind angewiesen, diesen Erlaß im Umgang mit Journalisten peinlichst genau zu beachten. Jeder bekanntgewordene Fall von Indiskretion wird untersucht. Es ist allerdings in der Vergangenheit nur selten gelungen, den Verlauf der Weitergabe von Informationen nachzuvollziehen.